



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1. April 1911 in Katzwang gegründete Verein führt den Namen „Allgemeiner Radfahr- und Sportverein Katzwang e.V.“, abgekürzt „ARSV Katzwang e.V.“ Er hat seinen Sitz in Nürnberg-Katzwang und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg (VR 1178) eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayerischen Landessportverband e.V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt z.Zt. durch die Ausübung der Sportarten Badminton, Judo, Kegeln, Tennis und Gymnastik.
Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Die Aufnahme ist mit einem eigenhändig unterschriebenen Aufnahmevordruck des Vereins beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

§ 3 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jeder beliebigen Abteilung des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zu lassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und deren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schaden zu verhüten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet unentgeltliche Arbeitsstunden (Arbeitsdienst) zum Bau und zur Instandhaltung der Sportanlagen und Einrichtungen abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe einer ersatzweisen Geldleistung für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ebenso legen Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlungen fest, ab und bis zu welchem Lebensjahr diese Arbeitsdienste zu erbringen sind.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
1. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wenn die Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. November eingehend, schriftlich gekündigt ist.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Verwaltungsrat zulässig; dieser entscheidet.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Der Grundbeitrag für alle Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest. Nicht bezahlte Beiträge werden nach Mahnung zwangsweise eingezogen.
3. Bedürftigen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand Beitragserlass oder Beitragsermäßigung gewährt werden.
4. Mitgliedern, die zum Wehrdienst oder Ersatzdienst eingezogen werden, die wegen Studium oder beruflich vorübergehend ihren Wohnsitz verlegen müssen, oder ähnliche Härtefälle, kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand das Ruhen der Beitragspflicht zugestimmt werden. Dies ist bis zu einer Zeit von 24 Monaten möglich.
5. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, bestehend aus: Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag, gegebenenfalls einer Aufnahmegebühr und ist zum 28. Februar für das laufende Kalenderjahr in einer Summe zu entrichten. Bei Eintritt während des Kalenderjahres erfolgt die Beitragsberechnung anteilig bzw. saisonbedingt. Das Beitragsinkasso (Beitragszahlung) wird mittels Bankeinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) durchgeführt.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes, z. B. durch Ausübung des Sports, erleiden. Zum Schutz der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Bayerischen Landessportverbandes. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen sowie für Schäden an / durch Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Übungsstätten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins wird kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges und sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den
 - a) 1..Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) 2 Revisoren
3. Die Wahl gilt für 3 Jahre, der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann in „Textform“ erfolgen. Für Mitglieder die keine-mail-Anschrift bei uns hinterlegt haben, wird die Einladung wie bisher an die zuletzt bekannte Anschrift per Post zugestellt.
7. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, sofern nach § 10,3 anstehend

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt hat.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn dies mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst. Berufung beim Verwaltungsrat ist möglich; dieser entscheidet.
2. Die Abteilung wird durch den 1. und 2. Abteilungsleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen die Abteilungen dem Vorstand, im organisatorischen Aufbau sind sie selbständig. Ausgaben und Geschäftsabschlüsse durch die Abteilungen bedürfen der Vorstandsgenehmigung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| a) 1. Vorsitzenden | b) 2. Vorsitzenden |
| c) Schatzmeister | d) Schriftführer |

Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder zur Vertretung nur berechtigt, wenn die vorhergehenden Mitglieder des Vorstandes verhindert sind, bzw. eine Vertretung durch die Vorstandschaft bestimmt wird.
3. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Leitung des Vereins
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Verwaltungsrates.
 - c) Prüfung, Ergänzung und Genehmigung des vom Schatzmeister jährlich aufzustellenden Budgets
 - d) Bewilligung von Ausgaben
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Gründung und Auflösung von Abteilungen
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes; der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 13 Verwaltungsrat

1. Zum Verwaltungsrat gehören:

- | | |
|-----------------|--|
| a) der Vorstand | b) die Abteilungsleiter; ersatzweise deren Vertreter |
|-----------------|--|

Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter geleitet. Er hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend bei allen Arbeiten und Vorhaben zur Seite zu stehen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

Berufungen, Beschlüsse über Aufnahme, Ausschlüsse, Abteilungsgründungen und Abteilungsaufösungen. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedürfen protokollarischer Zustimmung des Verwaltungsrates.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.

§ 14 Ehrungen

1. Der Vorstand kann Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; diese sind beitragsfrei.
2. Langjährige oder verdiente Mitglieder können vom Vorstand besonders ausgezeichnet werden.

§ 15 Niederschriften über Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Verwaltungsrates ist jeweils eine Ergebnisniederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle müssen dem Vorstand spätestens 14 Tages danach vorgelegt werden.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse einzelner Abteilungen, die nicht im Interesse des Gesamtvereins liegen, außer Kraft setzen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Es darf nur der eine Punkt auf der Tagesordnung stehen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Nürnberg – Sportservice, Marientorgraben 9, 90402 Nürnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Februar 2017 geändert und beschlossen. Diese Änderungen treten zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister (VR 1178) in Kraft; die bisherige Satzung - Stand Juni 2013 - wird dadurch ersetzt.

Nürnberg, den 20. Februar 2017

Der Vorstand:

.....
Heinrich Krengel
1. Vorsitzender

.....
nicht besetzt
2. Vorsitzender

.....
Dieter Harl
Schatzmeister

.....
Daniela Walcher
Schriftführer